



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

# Anlagereglement

Gültig ab 01. Januar 2021

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine konsequente geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	1
Art. 3	Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)	1
Art. 4	Personen und Institutionen	2
Art. 5	Integrität und Loyalität	2
Art. 6	Zulässige Anlagen und Anlageformen	2
<b>B.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>2</b>
Art. 7	Führungsorganisation	2
Art. 8	Organisationsbereich Anlagen	2
Art. 9	Investment Controller	3
<b>C.</b>	<b>Strukturierung der Anlagen</b>	<b>4</b>
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 11	Vergleichsindex (Benchmark)	4
Art. 12	Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte	4
Art. 13	Währungsabsicherung (Currency Overlay)	5
Art. 14	Liquidität / Short Duration	5
Art. 15	Obligationen Schweiz	5
Art. 16	Obligationen Global AAA - AA	5
Art. 17	Unternehmensanleihen Global	6
Art. 18	Hochzinsanleihen Global	6
Art. 19	Infrastrukturanleihen Global	6
Art. 20	Aktien Schweiz	6
Art. 21	Aktien Global und Aktien Emerging Markets	7
Art. 22	Immobilien Schweiz	7
Art. 23	Immobilien Global	7
Art. 24	Alternative Anlagen - Forderungen	7
<b>D.</b>	<b>Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwalter</b>	<b>7</b>
Art. 25	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	7
Art. 26	Fondsleitung	8
Art. 27	Vermögensverwalter	8
<b>E.</b>	<b>Überwachung und Berichterstattung</b>	<b>9</b>
Art. 28	Überwachung und Berichterstattung	9
<b>F.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 29	Wahrnehmung der Stimmrechte	9
Art. 30	Finanzmarktinfrastukturgesetz	9
Art. 31	Wertschwankungsreserve	10
<b>G.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 32	Inkrafttreten	10
<b>Anhang</b>		<b>11</b>
Anhang 1	Anlagestrategie – Vorsorge BVG	11
Anhang 2	Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV	14
Anhang 3	Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK	16

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Einleitung

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| Erlass Anlage-<br>reglement | 1 Der Stiftungsrat der Stiftung Auffangeinrichtung BVG („Auffangeinrichtung“) erlässt gestützt auf Art. 51a Abs. 2 lit. c und lit. f und Art. 55 Abs. 3 BVG sowie Art. 7 Abs. 7 der Stiftungsurkunde das vorliegende Anlagereglement. |
| Gesetzliche Grund-<br>lagen | 2 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.           |
| Weitere Bestim-<br>mungen   | 3 Es gelten die weiteren Bestimmungen der Auffangeinrichtung, insbesondere das Organisations- und Rückstellungsreglement sowie die vom Anlageausschuss erlassenen Weisungen.  |

### Art. 2 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

- |   |  |
|---|--|
| Interessen-<br>wahrung                      | 1 Die Bewirtschaftung des Vermögens der Auffangeinrichtung dient der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks und erfolgt im Interesse der Destinatäre. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. |
| Anlageuniversum                             | 2 Die Auffangeinrichtung investiert nur dort, wo das Anlagerisiko auch unter Berücksichtigung der Umsetzungskosten durch eine ökonomisch erklärbare Risikoprämie entschädigt wird.   |
| Chancen- und Risi-<br>kobewirtschaftung     | 3 Das Chancen- und Risikomanagement der Auffangeinrichtung ist darauf ausgerichtet, Chancen und Risiken zu erkennen, zu quantifizieren und zu bewirtschaften.  |
| Prognosen                                   | 4 Die Auffangeinrichtung geht bei der Vermögensbewirtschaftung grundsätzlich nicht vom Glauben an die Prognosefähigkeit betreffend die Entwicklung von Finanzmärkten und makroökonomischen Grössen aus. Sie berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit jedoch diesbezüglich mögliche Szenarien.  |
| Nachvollziehbar-<br>keit                    | 5 Die Organisation ist so ausgelegt, dass alle Anlageentscheide gut nachvollziehbar sind, stufengerecht, dem Fachwissen entsprechend gefällt und regelmässig überprüft werden.   |
| Nachhaltigkeit,<br>soziale<br>Verantwortung | 6 Als Anleger sind sich die Verantwortlichen bei der Auffangeinrichtung der ethischen, ökologischen und sozialpolitischen Verantwortung bewusst und berücksichtigen dies im Investitionsverhalten.   |

### Art. 3 Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Prinzipien                     | 1 Die Auffangeinrichtung bewirtschaftet ihre Anlagen sorgfältig, so dass Sicherheit und Risikoverteilung, ein angemessener Ertrag und die Sicherstellung der Liquidität gewährleistet sind (Art. 50 Abs. 1-3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).  |
| Risikofähigkeit                | 2 Der Stiftungsrat der Auffangeinrichtung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Anlagestrategien, die auf die effektive strukturelle Risikofähigkeit der jeweiligen Geschäftsbereiche abgestimmt sind und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen.  |
| Überprüfung<br>Anlagestrategie | 3 Die Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und nötigenfalls angepasst (Asset-Liability Modelling Studie). Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Auffangeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). |
| Geschäftsbereiche              | 4 Die Anlagestrategien für die Geschäftsbereiche Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose ALV und Freizügigkeitskonten FZK sind im Anhang aufgeführt.  |

#### Art. 4 Personen und Institutionen

- Personen und Institutionen <sup>1</sup> Mit der Vermögensbewirtschaftung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Art. 48f Abs. 2-5, Art. 48h, Art. 48i, Art. 48j, Art. 48k, Art. 48l und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- Interessenkonflikte <sup>2</sup> Mit der Vermögensbewirtschaftung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der Auffangeinrichtung vertreten sein.
- Grundsätze für die Auswahl <sup>3</sup> Die Auswahl von Personen und Institutionen erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess gemäss Weisung Finanzkompetenz.

#### Art. 5 Integrität und Loyalität

- Grundlagen <sup>1</sup> Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) über die Integrität und Loyalität aller an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ist im Organisationsreglement sowie der Weisung zu den Integrität und Loyalitätsvorschriften festgehalten.

#### Art. 6 Zulässige Anlagen und Anlageformen

- Zulässige Anlagen, Begrenzungen und Anlageformen <sup>1</sup> Zulässig sind alle Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 BVV 2) innerhalb der gesetzlichen Begrenzungen (Art. 54, Art. 54a, Art. 54b und Art. 55 BVV 2). Die Anlagen können als direkte Anlagen, mittels kollektiver Anlagen oder derivater Finanzinstrumente vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 und Art. 56a BVV 2).
- Kollektive Anlagen <sup>2</sup> Beim Einsatz von kollektiven Anlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 56 BVV 2) sowie die einschlägigen Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen einzuhalten.
- Erweiterung Anlagemöglichkeiten <sup>3</sup> Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten sind die erforderlichen Erweiterungs begründungen vorzunehmen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Nachschusspflicht <sup>4</sup> Nicht zulässig sind Anlagen mit Nachschusspflicht (Art. 50 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2).

## B. Aufgaben und Kompetenzen

#### Art. 7 Führungsorganisation

- Ebenen <sup>1</sup> Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Auffangeinrichtung umfasst die folgenden fünf Ebenen:
- a. Stiftungsrat
  - b. Anlageausschuss
  - c. Geschäftsleitung
  - d. Organisationsbereich Anlagen
  - e. Investment Controller
- Aufgaben und Kompetenzen <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

#### Art. 8 Organisationsbereich Anlagen

- Delegation <sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt den Organisationsbereich Anlagen mit der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung.

- Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>2</sup> Der Organisationsbereich Anlagen nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Überwacht die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen,
  - b. stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen in der Vermögensbewirtschaftung eingehalten werden,
  - c. führt die Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter durch,
  - d. schliesst nach Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltern Verträge ab und erteilt den internen Vermögensverwaltern die notwendigen Weisungen,
  - e. ist verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses,
  - f. setzt die Wahrnehmung der Stimmrechte um und stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Auffangeinrichtung informiert werden (23 Abs. 1 VegÜV),
  - g. organisiert und protokolliert die Sitzungen des Anlageausschusses,
  - h. ist Ansprechpartner für die Zentrale Depotstelle, die Fondsleitung und die Vermögensverwalter.

#### **Art. 9 Investment Controller**

- Delegation
- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt den Investment Controller mit der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung.
- Unabhängigkeit
- <sup>2</sup> Der Investment Controller überwacht die Anlagen als unabhängige Stelle, welche weder Vermögensverwalter, Fondsleitung noch Zentrale Depotstelle sein darf.
- Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>3</sup> Der Investment Controller nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Vermögensbewirtschaftung,
  - b. beurteilt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Vermögensbewirtschaftung,
  - c. beurteilt die Auswahl der Zentralen Depotstellen, der Fondsleitung und der Vermögensverwalter sowie die Auftragserteilung,
  - d. beurteilt die Tätigkeit der Zentralen Depotstelle, der Fondsleitung und der Vermögensverwalter,
  - e. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien, inkl. der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen,
  - f. beurteilt die Anlageleistung auf Stufe Gesamtvermögen und aller Vermögensverwalter in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
  - g. empfiehlt geeignete Massnahmen,
  - h. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung,
  - i. unterstützt den Organisationsbereich Anlagen bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen sowie bei der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung,
  - j. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien,
  - k. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Organisationsbereich Anlagen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung,

- l. informiert stufengerecht und ohne Verzug über Abweichungen vom Anlagereglement und/oder der Anlagestrategie,
  - m. erstattet mindestens einmal im Jahr anlässlich einer Stiftungsratssitzung Bericht.
- Eskalations-  
Möglichkeit
- 4 Der Investment Controller kann sich jederzeit an den Stiftungsrat wenden, mit gleichzeitiger Information an den Anlageausschuss.

## C. Strukturierung der Anlagen

### Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

- Derivate Finanz-  
instrumente
- 1 Grundsätzlich erfolgen die Anlagen in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Handelbarkeit
- 2 Grösstenteils erfolgen die Anlagen in liquide, gut handelbare Wertschriften. Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.
- Anlagestil
- 3 Die Anlagen können passiv (indexiert), regelbasiert oder aktiv verwaltet werden.
- Einhaltung der  
Anlagestrategie
- 4 Für die Einhaltung der Anlagestrategien in Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Bewertung
- 5 Die Bewertung der Aktiven und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 und Art. 48a BVV 2).

### Art. 11 Vergleichsindex (Benchmark)

- Grundsatz
- 1 Für jede Anlagekategorie wird ein Vergleichsindex festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der Anlagekategorie wiedergibt.
- Stiftungsspezifi-  
scher Vergleichs-  
index
- 2 Mit Hilfe der definierten Vergleichsindizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Beurteilung
- 3 Die erzielten Anlageresultate werden mit dem stiftungsspezifischen Vergleichsindex verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

### Art. 12 Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte

- Grundlagen
- 1 Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft der Auffangeinrichtung erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und den Verordnungen über die kollektiven Kapitalanlagen und über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen.
- Pensionsgeschäft
- 2 Die Auffangeinrichtung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften. Nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin.
- Abwicklung
- 3 Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis. Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Zentrale Depotstelle abgewickelt.
- Kollektive Anlagen
- 4 Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft innerhalb von kollektiven Anlagen sind zulässig.

### Art. 13 Währungsabsicherung (Currency Overlay)

- Ziel 1 Mit der Währungsabsicherung soll das Fremdwährungsexposure der Auffangeinrichtung reduziert werden.
- Zulässige Anlagen 2 Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Spot Transaktionen sowie Devisentermingeschäfte (Futures, Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu dreizehn Monaten eingesetzt werden. Innerhalb von kollektiven Anlagen sind längere Laufzeiten zulässig.

### Art. 14 Liquidität / Short Duration

- Zulässige Anlagen 1 Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen, Geldmarktanlagen und kotierte Obligationen mit guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. Investment Grade: BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) und einer maximalen Duration von 1 Jahr.
- a. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating,
- b. bei einer Herabstufung unter das Mindestrating sind die Titel so schnell wie möglich, aber spätestens nach einem Monat, zu verkaufen.
- Schuldanerkennungen 2 Zulässig sind Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- Hypotheken 3 Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).
- Nicht zulässige Anlagen 4 Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Cum-Optionsanleihen sowie Instrumente, die Optionalitäten beinhalten wie Caps, Floors und Swaptions.

### Art. 15 Obligationen Schweiz

- Zulässige Anlagen 1 Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit guter bis sehr guter Kreditqualität (beim Erwerb mind. Investment Grade: BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
- a. Es gilt die Rating Methode des Indexanbieters,
- b. die Summe der Obligationen Schweiz mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen Schweiz Engagements nicht überschreiten.
- Schuldanerkennungen 2 Zulässig sind Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- Hypotheken 3 Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).
- Restlaufzeit 4 Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.
- Nicht zulässige Anlagen 5 Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

### Art. 16 Obligationen Global AAA - AA

- Zulässige Anlagen 1 Zulässig sind kotierte Obligationen mit guter bis sehr guter Kreditqualität (beim Erwerb mind. AA- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig). Die Summe der Obligationen Global AAA - AA mit einem Rating unter AA- darf 15% des gesamten Obligationen Global AAA - AA Engagements nicht überschreiten.
- Währungen 2 Zulässig sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und USD.
- Nicht zulässige Anlagen 3 Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

#### Art. 17 Unternehmensanleihen Global

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind kotierte Obligationen von Unternehmen gemäss Vergleichsindex mit guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) sowie zusätzlich bis zu 5% kotierte Obligationen mit einer Kreditqualität beim Erwerb von mind. BB gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig.
- a. Es gilt die Rating Methode des Indexanbieters,
  - b. die Summe der Unternehmensanleihen Global mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Unternehmensanleihen Global Engagements nicht überschreiten.
- Währungen <sup>2</sup> Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Restlaufzeit <sup>3</sup> Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.
- Nicht zulässige Anlagen <sup>4</sup> Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

#### Art. 18 Hochzinsanleihen Global

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit einer Kreditqualität beim Erwerb von mind. CCC+ gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig.
- a. Es gilt die Rating Methode des Indexanbieters,
  - b. die Summe der Hochzinsanleihen Global mit einem Rating unter B- darf 15% des gesamten Hochzinsanleihen Global Engagements nicht überschreiten.
- Währungen <sup>2</sup> Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Restlaufzeit <sup>3</sup> Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.
- Nicht zulässige Anlagen <sup>4</sup> Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

#### Art. 19 Infrastrukturanleihen Global

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind Obligationen und Schuldverschreibungen mit durchschnittlich guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig). Die Summe der Infrastrukturanleihen Global mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Infrastrukturanleihen Global Engagement nicht überschreiten.
- Währungen <sup>2</sup> Zulässig sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und USD.
- Nicht zulässige Anlagen <sup>3</sup> Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

#### Art. 20 Aktien Schweiz

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ausserhalb Vergleichsindex <sup>2</sup> Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.



#### **Art. 21 Aktien Global und Aktien Emerging Markets**

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ausserhalb Vergleichsindex <sup>2</sup> Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

#### **Art. 22 Immobilien Schweiz**

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Börsenkotierte Anlagen <sup>2</sup> Zulässig sind Anlagen in börsenkotierten Immobilienfonds und Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Anlagen 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Anlagen innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

#### **Art. 23 Immobilien Global**

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds, Beteiligungen an kotierten Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

#### **Art. 24 Alternative Anlagen - Forderungen**

- Zulässige Anlagen <sup>1</sup> Zulässig sind Anlagen in Forderungen in den Anlagekategorien Short Duration, Obligationen Schweiz, Obligationen Global AAA – AA, Unternehmensanleihen Global, Hochzinsanleihen Global und Infrastrukturanleihen Global, welche die Erfordernisse gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 nicht erfüllen.
- Berichterstattung <sup>2</sup> Die Alternativen Anlagen – Forderungen sind in der Gewichtung der Anlageklassen Short Duration, Obligationen Schweiz, Obligationen Global AAA – AA, Unternehmensanleihen Global, Hochzinsanleihen Global und Infrastrukturanleihen Global enthalten und werden für die BVV 2 Berichterstattung gesondert ausgewiesen.

### **D. Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwalter**

#### **Art. 25 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)**

- Aufgaben und Kompetenzen <sup>1</sup> Die Zentrale Depotstelle nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
    - die Titelaufbewahrung,
    - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponabrechnungen und Corporate Actions,
    - die Abrechnung und Rückforderung von Steuern,
    - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Auffangeinrichtung, ihren Vermögensverwaltern sowie der Fondsleitung,
  - b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für die Berichterstattung notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern,
  - c. ist verantwortlich für die Abwicklung der Wertschriftenleihe gemäss Vorgaben der Auffangeinrichtung,

- d. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
  - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
  - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Anlagen der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
- e. erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses, des Organisationsbereichs Anlagen und des Investment Controllers,
- f. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

#### **Art. 26 Fondsleitung**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Delegation               | 1 Der Anlageausschuss kann zur Vermögensbewirtschaftung einen Fond errichten, dessen Kreis der Anleger auf die Auffangeinrichtung beschränkt ist.   |
| Aufgaben und Kompetenzen | 2 Die Fondsleitung des Einlegerfond nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen,</li><li>b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und den Investment Controller.</li></ul> |

#### **Art. 27 Vermögensverwalter**

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Mindestkriterien                | 1 Die folgenden Mindestkriterien für die Auswahl der externen Vermögensverwalter gelten in Ergänzung zu Art. 4 des Anlagereglements: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Der Vermögensverwalter hat Kenntnisse der relevanten Vorschriften des BVG, BVV 2, Swiss GAAP FER 26 sowie den Mitteilungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen bzw. der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV,</li><li>b. der Vermögensverwalter hat klar geregelte Verantwortlichkeiten, inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher, Stellvertreter),</li><li>c. der Vermögensverwalter verfügt über interne Richtlinien, welche schädliche Eigengeschäfte verbieten, namentlich Front-, Parallel- und Afterrunning,</li><li>d. der Vermögensverwalter darf wirtschaftlich nicht von der Auffangeinrichtung abhängig sein, d.h. der jährliche Umsatz mit der Auffangeinrichtung sollte 10% seines Umsatzes nicht übersteigen,</li><li>e. der Vermögensverwalter erbringt den Nachweis einer stabilen und tragfähigen Organisation, von strukturierten Anlageprozessen und systematischen Risikokontrollen.</li></ul> |
| Auswahl, Überwachung, Kündigung | 2 Die Auswahl, Überwachung und Kündigung erfolgt gemäss der Weisung Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter.  |
| Aufgaben und Kompetenzen        | 3 Die Vermögensverwalter nehmen im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen,</li><li>b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und den Investment Controller.</li></ul>  |

## E. Überwachung und Berichterstattung

### Art. 28 Überwachung und Berichterstattung

Periodizität	<sup>1</sup> Die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen sind laufend zu überwachen.
Ziel	<sup>2</sup> Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen in der Führungsorganisation stufengerecht informiert werden, so dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
Aufgaben und Kompetenzen	<sup>3</sup> Die Überwachung der Vermögensbewirtschaftung durch den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.
Organisationsbereich Anlagen	<sup>4</sup> Der Organisationsbereich Anlagen berichtet periodisch an den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.
Investment Controller	<sup>5</sup> Der Investment Controller berichtet periodisch an den Organisationsbereich Anlagen, den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.

## F. Besondere Bestimmungen

### Art. 29 Wahrnehmung der Stimmrechte

Grundlage	<sup>1</sup> Die Wahrnehmung der Stimmrechte erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung gegen die übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie nach Massgabe der weiteren Bestimmungen im Anlagereglement.
Universum	<sup>2</sup> Für direkt oder via Einanlegerfond und Kollektivanlagen, welche die Wahrnehmung des Stimmrechts zulassen, gehaltene unter Art. 22 VegüV fallende Aktien, nimmt die Auffangeinrichtung die Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Auffangeinrichtung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Der Stiftungsrat kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.
Generelle Ausübung	<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung der Stimmrechte Analysen und Empfehlungen von externen Fachstellen, wie Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten, berücksichtigen. Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht und keine besonderen Situationen vorliegen, werden die Stimmrechte im Sinne der Empfehlungen der externen Fachstelle ausgeübt.
Ausübung durch den Anlageausschuss	<sup>4</sup> Der Anlageausschuss hat die Kompetenz in gut begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung der externen Fachstelle abzuweichen.

### Art. 30 Finanzmarktinfrastukturgesetz

Grundlage	<sup>1</sup> In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat die Qualifikation fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.
Einstufung	<sup>2</sup> Die Auffangeinrichtung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).
Überprüfung	<sup>3</sup> Der Organisationsbereich Anlagen überprüft periodisch, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.

**Art. 31 Wertschwankungsreserve**

- Ziel <sup>1</sup> Für die Geschäftsbereiche Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose ALV und Freizügigkeitskonten FZK wird je eine Wertschwankungsreserve im Sinne von Art. 48e BVV 2 gebildet. Diese Wertschwankungsreserven sollen sicherstellen, dass die entsprechenden Geschäftsbereiche während einer gewissen Zeit und mit hinreichender Sicherheit nicht in eine Unterdeckung geraten.
- Berechnung <sup>2</sup> Für jede Wertschwankungsreserve wird ein Zielwert festgelegt. Der Zielwert, ausgedrückt in Prozenten des Vorsorgekapitals, richtet sich nach der Value-at-Risk Methode mit einem Sicherheitsniveau von 99% und einen Zeithorizont von zwei Jahren. Massgebend ist jeweils die geltende Anlagestrategie (SAA).
- Überprüfung <sup>3</sup> Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird jährlich im Rahmen des Geschäftsabschlusses, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft.

**G. Schlussbestimmungen**

**Art. 32 Inkrafttreten**

- Ersatz <sup>1</sup> Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 04. Dezember 2020 verabschiedet und per 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dieses Anlagereglement ersetzt sämtliche bisherigen Anlagereglemente inkl. deren Anhänge.
- Sprache <sup>2</sup> Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für deren Auslegung einzig der deutsche Text massgebend.
- Änderung <sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann dieses Anlagereglement jederzeit ändern.

## Anhang

### Anhang 1 Anlagestrategie – Vorsorge BVG

vom Stiftungsrat genehmigt am 04. Dezember 2020, gültig ab 01. Januar 2021

1. Anlagestrategie gültig vom 01. Januar 2021 bis 30. Juni 2021

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	0%	<b>1%</b>	5%
Obligationen Schweiz	40%	<b>44%</b>	48%
Obligationen Global AAA - AA	3%	<b>10%</b>	12%
Unternehmensanleihen Global	7%	<b>9%</b>	11%
Hochzinsanleihen Global	0%	<b>0%</b>	3%
Infrastrukturanleihen Global	0%	<b>0%</b>	5%
Aktien Schweiz	4%	<b>5%</b>	6%
Aktien Global	12%	<b>14%</b>	16%
Aktien Emerging Markets	1%	<b>2%</b>	3%
Immobilien Schweiz	9%	<b>13%</b>	15%
Immobilien Global	1%	<b>2%</b>	3%

2. Anlagestrategie gültig vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	0%	<b>1%</b>	5%
Obligationen Schweiz	38%	<b>42%</b>	46%
Obligationen Global AAA - AA	3%	<b>7%</b>	9%
Unternehmensanleihen Global	9%	<b>11%</b>	13%
Hochzinsanleihen Global	0%	<b>2%</b>	3%
Infrastrukturanleihen Global	0%	<b>0%</b>	5%
Aktien Schweiz	4%	<b>5%</b>	6%
Aktien Global	13%	<b>15%</b>	17%
Aktien Emerging Markets	1%	<b>2%</b>	3%
Immobilien Schweiz	9%	<b>13%</b>	15%
Immobilien Global	1%	<b>2%</b>	3%

3. Anlagestrategie gültig ab 01. Januar 2022

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	0%	1%	5%
Obligationen Schweiz	37%	41%	45%
Obligationen Global AAA - AA	0%	3%	5%
Unternehmensanleihen Global	9%	11%	13%
Hochzinsanleihen Global	0%	2%	3%
Infrastrukturanleihen Global	0%	3%	5%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Global	15%	17%	19%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	9%	13%	15%
Immobilien Global	1%	2%	3%

4. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	90%	95%	100%
CAD	90%	95%	100%
DKK	90%	95%	100%
EUR	90%	95%	100%
GBP	90%	95%	100%
JPY	90%	95%	100%
NOK	90%	95%	100%
NZD	90%	95%	100%
SEK	90%	95%	100%
SGD	90%	95%	100%
USD	90%	95%	100%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

5. Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	67% SBI Domestic AAA – AA TR 33% SBI Domestic AAA – AA 10+ TR
Obligationen Global AAA - AA	Bloomberg Barclays Global Government AAA-AA Capped Bond Index Gross TR (unhedged)
Unternehmensanleihen Global	50% Bloomberg Barclays Global Aggregate US Corporate TR (unhedged) 50% Bloomberg Barclays Global Aggregate Euro Corporate TR (unhedged)
Hochzinsanleihen Global	ICE BofA BB-B Rated Developed Markets High Yield Constrained Index
Infrastrukturanleihen Global	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond TR Index (unhedged) +0.50%
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	33% KGAST Immo-Index 67% SXI Swiss Real Estate Funds (TR) Index
Immobilien Global	Portfoliorendite <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkотиerte Anlagen umfassen, erstellt.

## Anhang 2 Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

vom Stiftungsrat genehmigt am 04. Dezember 2020, gültig ab 01. Januar 2021

### 1. Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	16%	<b>20%</b>	24%
Obligationen Schweiz	22%	<b>26%</b>	30%
Obligationen Global AAA - AA	11%	<b>13%</b>	15%
Unternehmensanleihen Global	4%	<b>6%</b>	8%
Aktien Schweiz	4%	<b>5%</b>	6%
Aktien Global	12%	<b>14%</b>	16%
Aktien Emerging Markets	2%	<b>3%</b>	4%
Immobilien Schweiz	6%	<b>10%</b>	12%
Immobilien Global	1%	<b>3%</b>	4%

### 2. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	90%	<b>95%</b>	100%
CAD	90%	<b>95%</b>	100%
DKK	90%	<b>95%</b>	100%
EUR	90%	<b>95%</b>	100%
GBP	90%	<b>95%</b>	100%
JPY	90%	<b>95%</b>	100%
NOK	90%	<b>95%</b>	100%
NZD	90%	<b>95%</b>	100%
SEK	90%	<b>95%</b>	100%
SGD	90%	<b>95%</b>	100%
USD	90%	<b>95%</b>	100%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

### 3. Vergleichsindizes



Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Global AAA - AA	Bloomberg Barclays Global Government AAA-AA Capped Bond Index Gross TR (unhedged)
Unternehmensanleihen Global	50% Bloomberg Barclays Global Aggregate US Corporate TR (unhedged) 50% Bloomberg Barclays Global Aggregate Euro Corporate TR (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	80% KGAST Immo-Index 20% SXI Swiss Real Estate Funds (TR) Index
Immobilien Global	Portfoliorendite <sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

### Anhang 3 Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK

vom Stiftungsrat genehmigt am 04. Dezember 2020, gültig ab 01. Januar 2021

#### 1. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK ist abhängig vom Strategieindikator (dynamische Anlagestrategie):

$$\text{Strategieindikator} = \frac{\text{Bilanzieller (geschätzter) Deckungsgrad}}{\text{Kritischer Deckungsgrad}}$$

Kritischer Deckungsgrad (KDG) = Deckungsgrad, von dem aus der GB Freizügigkeitskonten mittels risikoarmer Anlagen und tiefer Verzinsung der FZK (0.4 x 5-Jahres-Swapsatz) innerhalb von 5 Jahren autonom eine Unterdeckung beheben kann.

$$KDG = \frac{\left(1 + \frac{\text{Sanierungszins}}{100}\right)^5}{\left(1 + \frac{\text{effektiver Zins}}{100}\right)^5}$$

Strategieindikator (SI)	SI < 100	100 ≤ SI < 101	101 ≤ SI < 102	102 ≤ SI < 104	SI ≥ 104
Risikoanteil <sup>3</sup>	4%	6%	8%	10%	12%
Sollrendite	Entspricht effektiver FZK-Verzinsung plus Verwaltungskosten, plus Verzinsung Wertschwankungsreserven				

Der Strategieindikator wird mit den Bewertungen vom letzten Freitag eines Monats zu Beginn der folgenden Woche gerechnet. Allfällige Wechsel der SAA, von einer Risikoanteils-Klasse in eine andere, finden auf Anfang des nächstfolgenden Monats statt und gelten für mindestens einen Monat.

Anlagestrategie	SI < 100	Strategieindikator (SI)	
	4%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	68.00%	<b>74.00%</b>	79.50%
Obligationen Schweiz	8.00%	<b>10.00%</b>	12.00%
Obligationen Global AAA - AA	4.75%	<b>5.75%</b>	6.75%
Unternehmensanleihen Global	2.75%	<b>3.50%</b>	4.25%
Infrastrukturanleihen Global	0.00%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Schweiz	0.00%	<b>0.50%</b>	1.00%
Aktien Global	1.00%	<b>2.00%</b>	3.00%

<sup>3</sup> Unter „Risikoanteil“ wird das Budget für Risiko behaftete Anlagen unter Berücksichtigung derer Korrelationen untereinander verstanden. Die Summe der risikobehafteten Anlagen kann höher als das Risikobudget sein (aufgrund des Korrelationseffekts).

<b>Aktien Emerging Markets</b>	0.00%	<b>0.00%</b>	0.50%
<b>Immobilien Schweiz</b>	2.25%	<b>3.25%</b>	4.25%

Anlagestrategie	100 ≤ SI < 101	Strategieindikator (SI)	
	6%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	65.50%	<b>71.50%</b>	77.50%
Obligationen Schweiz	8.00%	<b>10.00%</b>	12.00%
Obligationen Global AAA - AA	5.00%	<b>6.00%</b>	7.00%
Unternehmensanleihen Global	2.75%	<b>3.50%</b>	4.25%
Infrastrukturanleihen Global	0.00%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Schweiz	0.50%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Global	2.00%	<b>3.00%</b>	4.00%
Aktien Emerging Markets	0.00%	<b>0.50%</b>	1.00%
Immobilien Schweiz	2.50%	<b>3.50%</b>	4.50%

Anlagestrategie	101 ≤ SI < 102	Strategieindikator (SI)	
	8%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	62.00%	<b>68.00%</b>	74.00%
Obligationen Schweiz	9.00%	<b>11.00%</b>	13.00%
Obligationen Global AAA - AA	5.50%	<b>6.50%</b>	7.50%
Unternehmensanleihen Global	3.00%	<b>3.75%</b>	4.50%
Infrastrukturanleihen Global	0.00%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Schweiz	1.00%	<b>1.50%</b>	2.00%
Aktien Global	3.00%	<b>4.00%</b>	5.00%
Aktien Emerging Markets	0.00%	<b>0.50%</b>	1.00%
Immobilien Schweiz	2.75%	<b>3.75%</b>	4.75%

Anlagestrategie	102 ≤ SI < 104	Strategieindikator (SI)	
	10%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	58.00%	<b>64.00%</b>	70.00%
Obligationen Schweiz	10.00%	<b>12.00%</b>	14.00%
Obligationen Global AAA - AA	6.00%	<b>7.00%</b>	8.00%
Unternehmensanleihen Global	3.50%	<b>4.25%</b>	5.00%
Infrastrukturanleihen Global	0.00%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Schweiz	1.50%	<b>2.00%</b>	2.50%
Aktien Global	4.00%	<b>5.00%</b>	6.00%
Aktien Emerging Markets	0.25%	<b>0.75%</b>	1.25%
Immobilien Schweiz	3.00%	<b>4.00%</b>	5.00%

Anlagestrategie	SI ≥ 104	Strategieindikator (SI)	
	12%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	53.50%	<b>59.50%</b>	65.50%
Obligationen Schweiz	11.00%	<b>13.00%</b>	15.00%
Obligationen Global AAA - AA	7.00%	<b>8.00%</b>	9.00%
Unternehmensanleihen Global	4.25%	<b>5.00%</b>	5.75%
Infrastrukturanleihen Global	0.00%	<b>1.00%</b>	1.50%
Aktien Schweiz	2.00%	<b>2.50%</b>	3.00%
Aktien Global	5.00%	<b>6.00%</b>	7.00%
Aktien Emerging Markets	0.50%	<b>1.00%</b>	1.50%
Immobilien Schweiz	3.00%	<b>4.00%</b>	5.00%

#### Übergangsbestimmungen für 2021

- (a) Die Allokation der Anlagekategorie Infrastrukturanleihen Global wird bis zu ihrer Umsetzung, aber längstens bis zum 31. Dezember 2021, der Anlagekategorie Unternehmensanleihen Global zugerechnet.
- (b) In der Anlagekategorie Immobilien Schweiz gilt bis zum 31. Dezember 2021 für alle Anlagestrategien eine obere Bandbreite von 6.00%.

#### 2. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	90%	95%	100%
CAD	90%	95%	100%
DKK	90%	95%	100%
EUR	90%	95%	100%
GBP	90%	95%	100%
JPY	90%	95%	100%
NOK	90%	95%	100%
NZD	90%	95%	100%
SEK	90%	95%	100%
SGD	90%	95%	100%
USD	90%	95%	100%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

### 3. Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA 1 – 10 TR
Obligationen Global AAA - AA	Bloomberg Barclays Global Government AAA – AA Capped Bond Index Gross TR (unhedged)
Unternehmensanleihen Global	50% Bloomberg Barclays Global Aggregate US Corporate TR (unhedged) 50% Bloomberg Barclays Global Aggregate Euro Corporate TR (unhedged)
Infrastrukturanleihen Global	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond TR Index (unhedged) +0.50%
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	50% KGAST Immo-Index 50% SXI Swiss Real Estate Funds (TR Index)